

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 11. März 1960	Nr. 17
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 2.60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam	155
18.2.60	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen	11)5
24.2.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter	158
24. 2. 60	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbstständig Tätige ohne Beschäftigte	161

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam.**

Vom 22. Februar 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über den Vertrag vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam (GBl. I S. 775) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 23. Januar 1960 in Hanoi erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Februar 1960

**Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
Opitz**

**Verordnung
über das Statut des Ministeriums
für Verkehrswesen.
Vom 18. Februar 1960**

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, die Koordinierung und die Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Das Ministerium für Verkehrswesen ist gleichzeitig das zentrale Leitungsorgan des staatlichen Unternehmens Deutsche Reichsbahn.

- (4) Das Verkehrswesen umfaßt
 - 1. die Eisenbahn,
 - 2. den Kraftverkehr einschließlich Nahverkehr,
 - 3. das Straßenwesen,
 - 4. die Schifffahrt,
 - 5. die Wasserstraßen,
 - 6. die zivile Luftfahrt.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Ministerium ist für die Durchsetzung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie für die Erfüllung der im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan festgelegten Transportaufgaben des Verkehrswesens verantwortlich. Im Mittelpunkt der Arbeit des Ministeriums steht die allseitige Entwicklung des Verkehrswesens auf der Basis der fortgeschrittenen

Handwritten signature/initials at the bottom left of the page.